



BM - Bürgermeister

BM - Büro des Bürgermeisters

**Änderung der Hauptsatzung; hier: Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten  
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 08.06.2006**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	26.09.2006	Entscheidung

**Stellungnahme:**

Eine Berichtspflicht der Vertreter der Stadt gegenüber dem Rat ergibt sich zunächst einmal bereits aus der Gemeindeordnung selbst. Nach § 113 Abs. 5 Satz 1 GO NW haben die Vertreter den Rat nämlich über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

Der Gesetzgeber hat somit die Informationspflicht bewusst auf Angelegenheiten „von besonderer Bedeutung“ beschränkt und nach § 113 Abs. 5 Satz 2 GO NW unter den Vorbehalt gestellt, dass nichts anderes durch speziellere Vorschriften bestimmt ist.

Gemeint sind insofern vorrangig zu beachtende gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflichten, die jeweils im Einzelfall überprüft werden müssen.

Die in der Gemeindeordnung vorgesehene Unterrichtsverpflichtung ist also durch das Gesellschaftsrecht relativiert bzw. eingeschränkt.

Aufsichtsratsmitglieder von Aktiengesellschaften und von GmbHs unterliegen nämlich aufgrund der Vorschriften des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht (§ 116 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG bzw. § 52 GmbHG i.V.m. den zuvor zitierten AktG-Vorschriften).

§ 116 des Aktiengesetzes verweist in Satz 1 für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder auf § 93 des Aktiengesetzes, wonach die Maßstäbe an die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder anzuwenden sind.

Nach § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG haben die Mitglieder über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, stillschweigen zu bewahren.

Ebenso stellt § 116 Satz 2 AktG diesbezüglich klar, dass die Aufsichtsratsmitglieder insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet sind.

Diese grundsätzlich für Aktiengesellschaften bestehenden Verpflichtungen sind ebenso auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach § 52 Abs. 1 des GmbHG anzuwenden.

Der Landrat des Oberbergischen Kreises weist in seiner schriftlichen Stellungnahme zu einem ähnlichen Antrag der UWG-Kreistagsfraktion, die Hauptsatzung zu ändern, der Intention der gesetzlichen Grundlagen nach, daraufhin, dass durch die Begrenzung der Informationspflicht auf Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Gesetzgeber einerseits der Tatsache Rechnung getragen haben dürfte, dass die Gremienvertreter

durch den Stadtrat unmittelbar legitimiert sind und sie ihr Mandat grundsätzlich in eigener Verantwortung ausüben.

Deshalb stehe Ihnen auch ein Beurteilungsspielraum zu, soweit sie entscheiden müssen, welche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind.

Andererseits wollte der Gesetzgeber offensichtlich einer „Überfrachtung“ der Sitzungen von Stadträten entgegenwirken. Auf die nicht unerhebliche Anzahl von Gremien, in welchen die Stadt Wipperfürth vertreten ist, sei in diesem Zusammenhang beispielhaft hingewiesen.

Zu dem Antragsziel an sich nahm der Landrat keine Stellung. Dieser Antrag, der in der Kreistagssitzung am 08.06.2006 behandelt wurde und auf eine Änderung der Hauptsatzung dahingehend abzielte, dass die Vertreter des Kreises dem inhaltlich zuständigen Fachausschuss über Zusammenkünfte der Gremien zu berichten haben, wurde im übrigen bei 7 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung mehrheitlich abgelehnt.

In der Stadt Wipperfürth ist es geübte Praxis, dass der Bürgermeister den Stadtrat über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in Gesellschaften frühzeitig unterrichtet.

Im Regelfall geht dies soweit, dass der Bürgermeister dem Stadtrat in Form von Beschlussempfehlungen vorschlägt die Angelegenheit von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft und die Stadt Wipperfürth zu entscheiden.

Zu denken ist dabei an sämtliche mit der Fusion der BEW mit den Stadtwerken Wermelskirchen zu treffenden Entscheidungen, der Neuverteilung der Geschäftsanteile am Stammkapital der BEW zwischen Wipperfürth und Hückeswagen, den grundsätzlichen Abschluss der Straßenbeleuchtungsverträge, der Diskussion über die Auslagerung des Abwasserbeseitigungsbetriebes an die BEW, der Diskussion um die Wärmelieferung für das WLS-Bad, um nur einige Beispielfälle exemplarisch zu benennen.

Im übrigen sind Angelegenheiten von besonderer Bedeutung stets im jährlich zu erstellenden Beteiligungsbericht der Stadt Wipperfürth gem. § 112 Abs. 3 GO NW enthalten.

Sollte sich der Stadtrat trotz der dargestellten Rechtslage für den Antrag aussprechen, wäre noch ein formaler Beschluss einer Änderungssatzung zur Hauptsatzung notwendig; die der Rat nach Vorbereitung der HFA-Sitzung am 24.10.2006 in der Ratssitzung am 07.11.2006 beschließen könnte. Eine solche Änderungssatzung ist im Zusammenhang mit der Reorganisation der Eigenbetriebe ohnehin vorgesehen.

### **Anlagen:**

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 08.06.2006

Charts aus dem Seminar „Die Verantwortung der Bürgermeister und Landräte für kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften“ durchgeführt durch die Wibera-Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft